

**Studien- und Externenprüfungsordnung
für den postgradualen Masterstudiengang
Internationales Immobilienmanagement
an der
Hochschule Biberach
vom 22.12.2016**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 i. V. m. §§ 31, 32 und 33 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule Biberach am 21. Dezember 2016 die nachstehende Studien- und Externenprüfungsordnung für den Studiengang Internationales Immobilienmanagement beschlossen.

Der Rektor hat der Satzung gem. § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 07. März 2017 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeiner Teil der Studien- und Externenprüfungsordnung:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs

2. Abschnitt: Studium und Prüfungen

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums, Module, Prüfungen, Kreditpunkte
- § 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 7 Studienarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote
- § 10 Prüfungsleistungen der Masterprüfung
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 16 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen
- § 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 18 Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten

3. Abschnitt: Masterarbeit (Thesis), Masterzeugnis und Masterurkunde

- § 19 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Mastergrad, Masterzeugnis, Masterurkunde

4. Abschnitt: Organe

- § 22 Prüfungsorgane und deren Zuständigkeiten

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Aufbewahren der Prüfungsunterlagen, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Prüfungsgebühren
- § 25 Inkrafttreten

Teil B Besonderer Teil der Studien- und Externenprüfungsordnung

Teil A **Allgemeiner Teil**

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studien- und Externenprüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Immobilienmanagement gilt gem. § 33 f. LHG für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) im berufsbegleitenden Masterstudiengang Internationales Immobilienmanagement mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Biberach.

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer.

§ 2 Zielsetzung des Studiengangs

Der berufsbegleitende MBA-Studiengang Internationales Immobilienmanagement verfolgt folgende Ziele:

1. Verbesserung der beruflichen Position von Fachleuten der Immobilienwirtschaft durch Weiterbildung,
2. Erweiterung der beruflichen Einsatzmöglichkeiten von Fachleuten der Bauwirtschaft in Richtung Immobilienwirtschaft,
3. Förderung von Managementfähigkeiten in den einzelnen Bereichen der Immobilienwirtschaft,
4. Vorbereitung auf Tätigkeiten des internationalen Immobilienmanagements,
5. Netzwerkbildung in Deutschland und international.

2. Abschnitt: Studium und Prüfungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Externenprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss. Ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Studienkolleg Konstanz beizulegen.
2. Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Immobilien- oder Bauwirtschaft. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung aussprechen, wenn die Berufserfahrung zwischen einem und zwei Jahren liegt.
3. Gute englische Sprachkenntnisse mit dem Sprachniveau B2 gemäß Europäischem Referenzrahmen. Ein Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen (Sprachzertifikat oder entsprechende Bescheinigung des Niveaus in Zeugnissen, Studienbescheinigung, Auslandsaufenthalt o.ä.).
4. Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die jeweilige Prüfung. Der Nachweis kann insbesondere durch die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs erbracht werden, der auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule von einem externen Träger durchgeführt wird.

(2) Zu der Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über die Anerkennung der Berufstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und den Nachweis hinreichender Vorbereitung auf die Externenprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 entscheidet der Externenprüfungsausschuss.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungswegs und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild neuesten Datums,
 2. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Hochschulabschluss-Zeugnisses oder eines gleichwertigen Abschlusses,
 3. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie der Hochschulabschluss-Urkunde,
 4. Unterlagen zum Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. (1) Nr. 3
 5. ein ausgefüllter Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung Internationales Immobilienmanagement an der Hochschule Biberach,
 6. ein Motivationsschreiben zur Begründung des Prüfungsinteresses mit Darlegung der Vereinbarkeit von Studium und Beruf.
- (2) Sind Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache.
- (3) Die hinreichende Vorbereitung auf die jeweilige Prüfung ist nachzuweisen.
- (4) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Externenprüfungsausschuss Internationales Immobilienmanagement. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums, Module, Prüfungen, Kreditpunkte

- (1) Die Regelstudiendauer im Masterstudiengang Internationales Immobilienmanagement beträgt 25 Studienmonate. Sie umfasst die theoretische Studienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit sowie die vollständige Ablegung aller Prüfungen.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen wird im Besonderen Teil (Teil B) festgelegt. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen im Masterstudiengang Internationales Immobilienmanagement insgesamt 90 Kreditpunkte erworben werden. Studierende, deren erster Hochschulabschluss weniger als 210 Kreditpunkte umfasst, müssen die fehlenden Kreditpunkte zusätzlich zum Lehrangebot des Masterstudiums Internationales Immobilienmanagement erwerben. Die Studierenden können aus dem Angebot der Hochschule Fächer wählen, die mit einer Prüfung abzuschließen sind. Die vom Studierenden vorgeschlagenen Prüfungen sind vorab vom Externenprüfungsausschuss zu genehmigen. Die hierbei erzielten Prüfungsergebnisse werden im Masterzeugnis ausgewiesen, gehen jedoch nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Kreditpunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (4) Die Masterprüfung besteht aus benoteten und unbenoteten Modulprüfungen sowie der benoteten Masterarbeit.
- (5) Prüfungsleistungen können
1. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 6),
 2. durch Studienarbeiten (§ 7),
 3. mündlich (§ 8)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(6) Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung (Teil B) sind die Modulprüfungen und die Anzahl und Aufteilung der für die Masterprüfung zu erbringenden Kreditpunkte festgelegt. Durch Beschluss des Externenprüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

(7) Die Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

(8) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form erbracht werden können. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines von der Hochschule bestimmten Arztes, verlangt werden.

§ 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil (Teil B) festgelegt.

§ 7 Studienarbeiten

In der Studienarbeit sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie in der Lage sind, theoretische Sachverhalte auf praxisorientierte Probleme anzuwenden und zu Problemlösungen zu kommen. Diese Prüfungsleistungen können auch in Gruppen erbracht werden.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen wird im Besonderen Teil (Teil B) festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 sowie 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilen, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teile. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(3) Besteht das einer Prüfungsleistung zugrundeliegende Stoffgebiet aus mehreren Themengebieten, so brauchen nicht alle Themengebiete Gegenstand der Prüfungsleistung zu sein. Welche Themengebiete Gegenstand der Prüfungsleistung sind, wird vor der Prüfung nicht bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistung ist die gesamte Prüfungsleistung zu wiederholen.

(4) Die Ermittlung der Gesamtnote des Masterzeugnisses erfolgt durch das gewichtete Mittel der Modulnoten sowie der gewichteten Note der Masterarbeit. Die Gewichtung der Noten ist im Besonderen Teil (Teil B) dieser Studien- und Externenprüfungsordnung geregelt. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusatzfächer gehen nicht in die Bewertung der Gesamtnote ein.

§ 10 Prüfungsleistungen der Masterprüfung

Die Masterprüfung enthält die im Besonderen Teil (Teil B) dieser Studien- und Externenprüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen. Sie ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich erbracht oder anerkannt sind.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Externenprüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Externenprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Über die Anerkennung eines Grundes als triftig entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, in Einzelfällen oder generell die Entscheidung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übertragen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsmäßigen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekanntgegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit bestanden sind und die sich aus dem Besonderen Teil (Teil B) dieser Studien- und Externenprüfungsordnung ergebenden Voraussetzungen erfüllt und die erforderlichen 90 Kreditpunkte erbracht sind.

(4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erreichten Kreditpunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung und eine nicht bestandene Masterarbeit können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur unter den Voraussetzungen der Abs. (4) bis (6) möglich. Fehlversuche bei anderen vergleichbaren Hochschulprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland werden unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 angerechnet.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen.

(3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss aus triftigen Gründen eine Verlängerung der in Ziffer 2 genannten Termine genehmigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung (Drittversuch) einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn der Studierende an einer Studienberatung teilgenommen hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen (§ 20 Abs. 3).

(5) Der Antrag auf Studienberatung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu stellen.

(6) Ist die Studienberatung erfolgt, so ist die Wiederholung spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat in dem Genehmigungsbescheid einen anderen Termin bestimmt.

(7) Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 16 Verlust des Prüfungsanspruchs und der Zulassung, Fristen

(1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Anzahl der erbrachten Kreditpunkte nach Ablauf von vierundzwanzig Monaten seit dem ersten Prüfungszeugnis nicht mindestens 27 beträgt, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Dies ist der Fall, wenn die zu prüfende Person gehindert war, die Prüfungsleistungen abzulegen. Hierüber entscheidet auf Antrag der Externenprüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zur Prüfung erlöschen ebenfalls, wenn

- a) die Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne Erfolg bleibt, an einer Studienberatung nicht teilgenommen wird oder eine zweite Wiederholung ohne Erfolg bleibt;
- b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde;
- c) seit der letzten abgelegten Prüfungsleistung zwei Jahre oder seit der Zulassung gemäß § 4 vier Jahre vergangen sind, sofern nicht gemäß § 18 Mutterschutz, Erziehungs- oder Betreuungszeiten vorliegen.

(3) Unabhängig von Abs. 1 und Abs. 2 c) kann der Studierende durch Antrag innerhalb der dort genannten Frist beim Externenprüfungsausschuss das Studium für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder von seinem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung insgesamt zurücktreten.

§ 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen

besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung entscheidet der Externenprüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Externenprüfungsausschuss. Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf ein Hochschulstudium angerechnet, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Externenprüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer. Zur Entscheidungsfindung kann eine Einstufungsprüfung vorgesehen werden.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Darüber hinaus sind die Kreditpunkte zu übernehmen und gegebenenfalls umzurechnen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die im Besonderen Teil (Teil B) vorgesehene Anzahl von Kreditpunkten vergeben.

(4) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse bleibt § 36 a LHG, soweit auf Externenprüfungen nach § 33 LHG anwendbar, unberührt.

§ 18 Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten

(1) Studierende, die

1. Mutter werden, können für die sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung Mutterschutz gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen;
2. mit einem eigenen oder einem Kind im Sinne des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (§ 15 BEEG) in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Elternzeit gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen; bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf die Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden;
3. ein Kind gemäß Nr. 2 bis zum Alter von zehn Jahren pflegen und erziehen oder Familienangehörige betreuen, die schwerbehindert oder pflegebedürftig sind, können Betreuungszeiten gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.

(2) Die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeiten oder Betreuungszeiten muss gegenüber der Hochschule durch schriftlichen Antrag geltend gemacht werden. Der Antrag ist vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Mutterschutz, die Erziehungs- oder Betreuungszeit beginnen soll, zu stellen. Für den Mutterschutz ist auf Verlangen der Hochschule das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen. Für die Elternzeit und für die Betreuungszeiten sind Nachweise vorzulegen, welche geeignet sind, die unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen zu belegen.

(3) Der Mutterschutz unterbricht sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen. Die Studierende ist für die Dauer des Mutterschutzes vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. Die Möglichkeit zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen bleibt erhalten. Das Thema einer ausgegebenen Masterarbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Mutterschutzes

und einer sich gegebenenfalls daran anschließenden Eltern- und Betreuungszeit erhält die Studierende ein neues Thema.

(4) Elternzeit unterbricht die Studienzeit für die Dauer der gewährten Elternzeit. Der Studierende ist für die Dauer der Elternzeit vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. Die Möglichkeit zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen bleibt erhalten. Die Bearbeitungszeit einer ausgegebenen Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden.

(5) Für Betreuungszeiten soll der zuständige Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Studienzeit gewähren, wenn die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Der Studierende ist für die Dauer der Betreuungszeit vom Studium gemäß § 61 LHG beurlaubt. Die Möglichkeit zur Teilnahme an Prüfungen bleibt erhalten. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch Betreuungszeiten unterbrochen werden.

3. Abschnitt: Masterarbeit (Thesis), Masterzeugnis und Masterurkunde

§ 19 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und präzise und effizient zu lösen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann mit dem Erreichen von mindestens 27 Kreditpunkten ausgegeben werden. Es muss spätestens drei Monate nach Abschluss aller Modulprüfungen angemeldet werden.

(3) Die Masterarbeit wird von einem Professor der Hochschule Biberach ausgegeben. Dieser kann zur Betreuung eine weitere geeignete Person hinzuziehen. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen und dem Externenprüfungsausschuss vorzulegen. Die zu prüfende Person kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der zu prüfenden Person wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Bearbeiter aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sieben Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Professor. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn dieser vor dem ursprünglichen Abgabetermin eingegangen ist. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Zwischen der Ausgabe des Themas und dem Abgabetermin der Masterarbeit müssen mindestens sechs Wochen liegen.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim betreuenden Professor in zweifacher Ausfertigung schriftlich und in einfacher Ausfertigung elektronisch abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Bewertung erfolgt durch einen Professor der Hochschule Biberach. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 21 Mastergrad, Masterzeugnis, Masterurkunde

- (1) Hat die zu prüfende Person alle Modul- und Modulteilprüfungen sowie die Masterarbeit erfolgreich erbracht, so ist die Masterprüfung bestanden.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung erhält die zu prüfende Person unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten einschließlich der Kreditpunkte, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusatzfächer werden auf Antrag mit der Note aufgenommen, aber bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Bei überragenden Prüfungsleistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Das Masterzeugnis wird vom Vorsitzenden des Externenprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (6) Aufgrund des Masterzeugnisses wird der zu prüfenden Person eine Masterurkunde mit dem Datum des Masterzeugnisses ausgestellt. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (7) Als Hochschulgrad wird verliehen der Grad des Master of Business Administration (MBA).
- (8) Zusätzlich erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („transcript of records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestellt „diploma supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Kreditpunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Das „diploma supplement“ und das „transcript of records“ werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (9) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen gilt die nachstehende Regelung:

Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Leistung der Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten.

Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A = beste 10%	= excellent
B = nächste 25%	= very good
C = nächste 30%	= good
D = nächste 25%	= satisfactory
E = nächste 10%	= sufficient

Als Ergänzung der deutschen Note (absolute Note) wird eine relative ECTS-Note in einer ECTS-Bewertungsskala im Zeugnis ausgewiesen.

- a) Die Kohortenverteilung wird grundsätzlich in Einbeziehung der letzten 4 Jahrgänge berechnet.
 - b) Zur Ermittlung dieser relativen ECTS-Note bedarf es mindestens 50 Absolventen.
 - c) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. neue Studiengänge) kann die Fakultät abweichende Regelungen beschließen, sofern eine vergleichbare Aussagekraft gegeben ist.
- (10) Zeugnisse und Urkunden werden vom Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Biberach ausgestellt.

4. Abschnitt: Organe

§ 22 Prüfungsorgane und deren Zuständigkeiten

- (1) Prüfungsorgan ist der Externenprüfungsausschuss des Masterstudiengangs Internationales Immobilienmanagement.
- (2) Mitglieder des Externenprüfungsausschusses sind der Vorsitzende des Externenprüfungsausschusses sowie bis zu vier Professoren, die regelmäßig Prüfungen in der Externenprüfung Internationales Immobilienmanagement abhalten. Diese werden vom Rektor der Hochschule Biberach bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende beruft den Externenprüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung.
- (3) Der Externenprüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
 - b) Entscheidungen über die Anrechnung von anderen Prüfungsleistungen gemäß § 17,
 - c) Entscheidungen über Versäumnis, Rücktritt und Täuschungen nach § 12 sowie die Ungültigkeit von Prüfungsleistungen nach § 13,
 - d) Feststellung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung,
 - e) Stellungnahme im Widerspruchsverfahren in Prüfungsangelegenheiten,
 - f) Entscheidungen über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 15 Abs. 4
 - g) Überwachung, dass die Bestimmungen der Studien- und Externenprüfungsordnung eingehalten werden sowie Prüfung des Lehrangebots und der Studien- und Externenprüfungsordnung.
- (4) Der Externenprüfungsausschuss kann die in Abs. 2 lit. a, b, c und e aufgeführten Aufgabenbereiche auf seinen Vorsitzenden oder einen anderen Professor, der dem Ausschuss angehört, zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten ist bei der Hochschule einzulegen. Über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Schriftliche Prüfungsarbeiten, die Masterarbeit und die Protokolle der mündlichen Prüfungen werden von der Hochschule fünf Jahre ab der letzten Prüfungsleistung aufbewahrt.
- (2) Die geprüfte Person kann die Einsichtnahme in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, darauf bezogene Gutachten sowie Prüfungsprotokolle beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach der Prüfungsleistung schriftlich gestellt werden.

§ 24 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß § 1 der Hochschulgebührensatzung i.V. mit Ziffer 2.2 des Gebührenverzeichnisses Anlage 2 erhoben. Sie sind unverzüglich nach der Zulassung zur Externenprüfung (§ 4) zu entrichten.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Studien- und Externenprüfungsordnung tritt am 23.01.2017 in Kraft und gilt ab dem Jahrgang 2017/18. Studierende, die vor Inkrafttreten der neuen Studien- und Externenprüfungsordnung ihr Studium aufgenommen haben, schließen nach der bisherigen Studien- und Externenprüfungsordnung ab.

Biberach, den 07. März 2017

gez. Prof. Dr. Thomas Vogel
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

veröffentlicht: 8. März 2017
abgenommen: 27. März 2017

gez. Thomas Schwäble
Kanzler

		Modul Nr.	Kontakt- stunden	Stunden Selbst- studium	Workload Stunden	ECTS Credits	Prüfungen (Legende siehe unten)	Gewichtung der Modulnote für die Masternote
Block 1	Immobilienmärkte und Marktstrategien	1	40	140	180	6	HV + HN K (90 Minuten)	6 / 87
	Immobilienrecht und juristisches Projektmanagement	2	50	160	210	7	HV + HN K (135 Minuten)	7 / 87
	Projektentwicklung	3	44	166	210	7	HV S	7 / 87
			134	466	600			
Block 2	Immobilienbewertung, Immobilieninvestition, Immobilien und Steuern, Unternehmensführung	4a/b/c/d	118	182	300	10	HV + HN K (135 Minuten)	10 / 87
			118	182	300			
Block 3	Immobilienfinanzierung, Immobilienmarketing	5a/b	52	158	210	7	HV(5a+5b) + HN(5b) K (135 Minuten)	7 / 87
	Englisch für Immobilienmanager	6	20	70	90	3	S*	unbenotet
			72	228	300			
Block 4	International Real Estate Investment and Development	7	60	150	210	7	S	7 / 87
	International Real Estate Management	8	62	148	210	7	S	7 / 87
			122	298	420			
Block 5	Wertschöpfung in der Immobilienwirtschaft	9	44	46	90	3	Ko	3 / 87
	Portfoliomanagement	10	56	154	210	7	HV + S	7 / 87
			100	200	300			
Gesamt ohne Masterthesis			546	1374	1920	64		61 / 87
Masterthesis (7 Monate)		11			780	26		26 / 87
Gesamt mit Masterthesis					2700	90		87 / 87

* im Zeugnis vermerkt als bestanden

K = Klausur (Modulnote)
S = Studienarbeit
Ko = Kolloquium

HV = Pflichthausarbeit nach Ende der Vorbereitungsphase auf das Modul
HN = Pflichthausarbeit als Nachweis des Selbststudiums
(HV und HN sind nicht Bestandteil der Modulnote und nicht
Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung)